

## **Vorlage an den Landrat**

**Bericht zur Motion 2022/635 «Dringende Verbesserung des Rettungsdienstes»; Antrag auf Erhöhung der Ausgabenbewilligung für die Abgeltung von Gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) im Bereich der Rettungstransporte für die Jahre 2022 bis 2025 um 5'565'000 Franken**  
2022/635

vom 21. März 2023

## 1. Übersicht

### 1.1. Zusammenfassung

Im Februar 2022 hat der Landrat mit [Geschäft Nr. 2022/6](#) für die Abgeltung von Gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) im Bereich der Rettungstransporte für die Jahre 2022 bis 2025 eine neue einmalige Ausgabe in der Höhe von 15'793'055 Franken gesprochen. Damit wurden die Dispositionsleistungen der Sanitätsnotrufzentrale beider Basel (SNZbB) sowie die Vorhalteleistungen der drei Rettungsorganisationen Rettungsdienst Kantonsspital Baselland (RD KSBL), Rettungsdienste NordWestSchweiz (RD NWS) und Sanität Basel (BS) abgegolten.

Da die Hilfsfristen beim RD KSBL nicht eingehalten werden konnten, wurde der Regierungsrat mit der am 17. November 2022 vom Landrat dringlich überwiesenen [Motion 2022/635](#) «Dringende Verbesserung des Rettungsdienstes» der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission (VGK) beauftragt, die Grundlagen für eine dringliche Verbesserung der Hilfsfristen für die Rettungsversorgung mit dem Ziel der Einhaltung der IVR-Richtlinien zu schaffen.

Zusammen mit dem RD KSBL, der Sanität BS und den RD NWS hat das Amt für Gesundheit (AfG) folgende Massnahmen zur Verbesserung der Einhaltung der Hilfsfristen erarbeitet:

#### Sofortmassnahmen<sup>1</sup>

- Informationskampagne an Leistungserbringende im Gesundheitswesen
- Verichtsplanung der S3-Einsätze
- Gezielte Triagierung durch die Sanitätsnotrufzentrale
- Zusätzliches Notarzteinsatzfahrzeug beim RD KSBL
- Ausbildung zusätzlicher Rettungssanitäter/innen

#### Mittelfristige Massnahmen<sup>2</sup>

- Triagierung durch Fachspezialistinnen / Fachspezialisten
- Aufstockung der Ressourcen RD KSBL
- Aufstockung der Ressourcen RD NWS
- Abdeckung ungedeckte Vorhalteleistungen beim KSBL

Ziel ist, dass bei Umsetzung der Gesamtheit der Massnahmen die vorgegebenen Hilfsfristen im Einzugsgebiet jedes Rettungsdienstes bei P1-Einsätzen<sup>3</sup> (Eintreffend am Einsatzort innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung in 90 % der Fälle) eingehalten werden können. Mit Umsetzung der beiden mittelfristigen Massnahmen «Aufstockung der Ressourcen» wird das Potential geschaffen, pro Jahr insgesamt etwa 1500 Rettungseinsätze zusätzlich zu leisten. Weitere etwa 1500 zusätzliche Einsätze werden durch die Umsetzung der «Verichtsplanung S3» erwartet. Zusammen mit den anderen beschriebenen Massnahmen wird dies erwartungsgemäss dazu beitragen, dass insbesondere die Hilfsfristen des RD KSBL um die fehlenden etwa 4% (Durchschnitt der Zahlen 2022) verbessert werden können, damit er in seinem Gebiet die vorgegebenen Hilfsfristen einhält und sich auch der Erreichungsgrad der Hilfsfristen der anderen Rettungsdienste nicht verschlechtert. Die Erreichung der Ziele wird im Rahmen eines Monitorings überprüft.

Die Sofortmassnahmen lösen für den Kanton keine zusätzlichen Kosten aus. Für die Finanzierung der mittelfristigen Massnahmen fallen 2023 zusätzlich maximal 775'000 Franken und in den Jahren 2024 und 2025 zusätzlich maximal 1'600'000 Franken pro Jahr an. Zudem soll ab 2023 dem KSBL die auszuweisende Unterfinanzierung bei den Vorhalteleistungen im Bereich der Rettung abgegolten werden. Hierzu fallen gegenüber den Zahlen in der Vorlage 2022/6 pro Jahr zusätzlich maximal 530'000 Franken an (Kostendach). Nach den GWL-Prinzipien werden immer nur die

<sup>1</sup> Massnahmen, die bereits umgesetzt sind oder bis spätestens Q2 2023 umgesetzt werden

<sup>2</sup> Massnahmen, die ab Mitte 2023 umgesetzt werden können

<sup>3</sup> instabile oder Patientinnen und Patienten mit einem hohen Risiko einer vitalen Verschlechterung

effektiv erbachten Leistungen bzw. angefallenen und ausgewiesenen Kosten abgegolten. Aus diesem Massnahmenpaket ergibt sich eine Erhöhung der bisherigen Ausgabenbewilligung für die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen (GWL) im Bereich der Rettungstransporte (Verbesserung der Hilfsfristen, Vorhalt Rettung) für die Jahre 2023 bis 2025 um 5'565'000 Franken.

## 1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht .....	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht .....	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.1.1.	<i>GWL-Vorlage vom Februar 2022</i>	4
2.1.2.	<i>Dringliche Motion</i>	4
2.2.	Ziel der Vorlage	5
2.3.	Erläuterungen	5
2.3.1.	<i>Drei Rettungsdienste im Einsatz</i>	5
2.3.2.	<i>Klassifizierung der Rettungseinsätze in der Schweiz</i>	6
2.3.3.	<i>Entwicklung der Einhaltung der Hilfsfrist / steigende Einsatzzahlen</i>	6
2.3.4.	<i>Situation auf dem Fachkräftemarkt</i>	7
2.4.	Massnahmen zur Erreichung der Hilfsfristen	8
2.4.1.	<i>Informationskampagne an Leistungserbringende im Gesundheitswesen (Sofortmassnahme)</i>	8
2.4.2.	<i>Verzichtsplanung der S3-Einsätze (Sofortmassnahme)</i>	8
2.4.3.	<i>Gezielte Triagierung durch die Sanitätsnotrufzentrale (Sofortmassnahme)</i>	9
2.4.4.	<i>Notarzteinsatzfahrzeug beim RD KSBL (Sofortmassnahme)</i>	9
2.4.5.	<i>Ausbildung zusätzlicher Rettungssanitäter/innen (Sofortmassnahme mit mittelfristiger Wirkung)</i>	10
2.4.6.	<i>Triagierung durch Fachspezialistinnen / Fachspezialisten (mittelfristige Massnahme)</i>	10
2.4.7.	<i>Aufstockung Ressourcen RD KSBL (mittelfristige Massnahme)</i>	11
2.4.8.	<i>Aufstockung der Ressourcen RD NWS (mittelfristige Massnahme)</i>	11
2.4.9.	<i>Ungedeckte Vorhalteleistungen beim KSBL</i>	12
2.4.10.	<i>Massnahmen- und Kostenübersicht</i>	13
2.4.11.	<i>Monitoring</i>	13
2.5.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung	13
2.6.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	14
2.7.	Finanzielle Auswirkungen	14
2.8.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	16
2.9.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e <sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat)	16
2.10.	Vorstösse des Landrats	16
3.	Anträge .....	17
3.1.	Beschluss	17
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	17
4.	Anhang .....	17

## 2. Bericht

### 2.1. Ausgangslage

#### 2.1.1. GWL-Vorlage vom Februar 2022

An seiner Sitzung vom 24. Februar 2022 bewilligte der Landrat mit Geschäft [Nr. 2022/6: Erbringung und Abgeltung von Gemeinwirtschaftlichen Leistungen \(GWL\) im Bereich der Rettungstransporte für die Jahre 2022 bis 2025](#) eine neue einmalige Ausgabe in der Höhe von 15'793'055 Franken. Damit wurden die Leistungen der Sanitätsnotrufzentrale beider Basel (SNZbB) für die Disposition sämtlicher medizinischer Rettungsaktivitäten sowie die Vorhalteleistungen im Bereich Rettung und Notarzteeinsatz der drei auf dem Boden des Kantons Basel-Landschaft im Einsatz stehenden Organisationen Rettungsdienst Kantonsspital Baselland (RD KSBL), Rettungsdienste NordWestSchweiz (RD NWS) und Sanität Basel (BS) abgegolten.

Als Zielvorgabe für die Rettungsdienste gilt für das gesamte Einsatzgebiet bei P1-Einsätzen<sup>4</sup>: Eintreffen am Einsatzort innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung in 90 % der Fälle. Bereits im Bericht der vorberatenden Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission (VGK) wurde vermerkt, dass der RD KSBL im Durchschnitt Hilfsfristen für sein gesamtes Einsatzgebiet zwischen 85 und 92 % erreichte, im weitläufigen Oberbaselbiet sogar nur solche von 77 % (Bezirk Sissach) und 61 % (Bezirk Waldenburg). Der Regierungsrat wies damals darauf hin, dass anstelle von weiteren zusätzlichen Ressourcen mit entsprechenden finanziellen Mitteln logistische Optimierungen unter den drei Rettungsdiensten auf dem Boden des Kantons Basel-Landschaft anzustreben seien. Auch wurde im Bericht erwähnt, dass aufgrund der erst im 2021 neu eingeführten GWL-Prinzipien nicht in allen Bereichen genug Zeit für Verhandlungen auf dieser neuen Basis geblieben sei.

In derselben Vorlage hat der Regierungsrat auch darauf hingewiesen, dass betreffend die langfristige Organisation des Rettungswesens in der Region grössere und weiterreichende Massnahmen, bis hin zur Schaffung selbständiger Organisationsformen, zu prüfen seien. Hier hat die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) mittlerweile zusammen mit dem Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt (JSD) erste Überlegungen angestellt. Die Resultate hierzu werden, wie auch die Beantwortung der [Interpellation 2022/674](#) «Ereignisdienste Basel-Landschaft», an anderer Stelle präsentiert und sind nicht Gegenstand der aktuellen Vorlage.

#### 2.1.2. Dringliche Motion

Am 17. November 2022 reichte die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission die dringliche [Motion 2022/635](#) «Dringende Verbesserung des Rettungsdienstes» ein. Die Motion wurde in der Landratssitzung vom 17. November 2022 stillschweigend überwiesen. Sie hat folgenden Wortlaut:

*«Im Rahmen der Beantwortung verschiedener Interpellationen (2021/247; 2021/542; 2022/478) hat der Regierungsrat aufgezeigt, dass der Rettungsdienst KSBL im Kanton Basel-Landschaft die Mindestvorgaben des Interverbandes für Rettungswesen (IVR) in den meisten Monaten – teilweise sogar sehr ausgeprägt – nicht erfüllt. Die IVR-Richtlinien schreiben vor, dass ein Rettungsdienst bei 90 Prozent der Primäreinsätze (Notfalleinsatz bei Lebensgefahr) innerhalb von 15 Minuten den Einsatzort erreichen muss. Bei dieser Vorgabe handelt es sich um den Goldstandard des CH-Rettungswesens, der gesamtschweizerisch anerkannt wird und nur in einzelnen Regionen nicht einzuhalten ist.*

*In unserem Kanton sind diese vorgegebenen Einsatzfristen seit Jahren als Standard unbestritten. Insbesondere in den nicht bevölkerungsdichten Gebieten (Oberbaselbiet: Bezirke Waldenburg und Sissach, sowie im Laufental) hat sich die Situation jedoch aus verschiedenen Gründen zunehmend verschlechtert. Steigende Einsatzzahlen, Personalmangel, fehlende Ressourcen und möglicherweise eine Unterfinanzierung sowie die Strassensituation haben dazu geführt, dass*

---

<sup>4</sup> instabile oder Patientinnen und Patienten mit einem hohen Risiko einer vitalen Verschlechterung

*heute ein akuter Handlungsbedarf für eine Verbesserung der Situation besteht. Aufgrund der präsentierten Zahlen (IP 2022/478) reicht der rettungsdienstliche Vorhalt in den vorstehend erwähnten Gebieten des KSBL-Rettungsdienstes klar nicht mehr aus. Die Regierung hat diese Problematik erkannt. An der VGK-Sitzung vom 28. Oktober 2022 erfolgte eine Auslegeordnung und es wurden mögliche Stossrichtungen aufgezeigt. Dabei ist zwischen kurzfristigen und eher mittel- bis längerfristig umsetzbaren Massnahmen zu unterscheiden.*

*Ziel aller Massnahmen ist bereits im kurzfristigen Horizont der laufenden Leistungsperiode die Einhaltung der Hilfsfristen für alle drei Rettungsdienste unter bestmöglicher Koordination von Personal und Einsatzmitteln. Ein in allen Situationen professioneller und funktionierender Rettungsdienst ist für unsere Bevölkerung von allerhöchster Bedeutung und deshalb unabdingbar.*

***Gestützt auf die vorstehenden Darlegungen wird der Regierungsrat beauftragt, die Grundlagen für eine dringliche Verbesserung der Hilfsfristen für die Rettungsversorgung mit dem Ziel der Einhaltung der IVR-Richtlinien zu schaffen und dem Landrat zeitnah eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten. »***

## **2.2. Ziel der Vorlage**

Der Regierungsrat zeigt Massnahmen auf, mit denen die Rettungsfristen gemäss den vom Interverband für Rettungswesen (IVR)<sup>5</sup> vorgegebenen Richtlinien<sup>6</sup> möglichst rasch wieder eingehalten werden können.

Zur Finanzierung der notwendigen Massnahmen unterbreitet er dem Landrat einen Antrag für eine Erhöhung der Ausgabenbewilligung zur bereits mit Landratsvorlage 2022/6 bewilligten Ausgabe in der Höhe von 5'565'000 Franken für die Jahre 2023 bis 2025.

## **2.3. Erläuterungen**

### *2.3.1. Drei Rettungsdienste im Einsatz*

Für den Kanton Basel-Landschaft sind drei verschiedene Rettungsorganisationen für die terrestrische Rettung zuständig: Der RD KSBL, die Sanität BS und die RD NWS<sup>7</sup>. Die Gebietszuteilung präsentiert sich zurzeit wie folgt, wobei die jeweils gleich, aber heller eingefärbten Gebiete zum jeweiligen Rettungsdienst, jedoch nicht zum Kanton Basel-Landschaft gehören:

---

<sup>5</sup> Siehe: <https://www.ivr-ias.ch/>

<sup>6</sup> Siehe: [https://ivr-ias.ch/wp-content/uploads/2022/06/RL\\_Rettungsdienst\\_d\\_2022.pdf](https://ivr-ias.ch/wp-content/uploads/2022/06/RL_Rettungsdienst_d_2022.pdf)

<sup>7</sup> In dieser Vorlage nicht betrachtet werden die «Luftrettung» (z.B. durch der Schweizerische Rettungsflugwacht REGA) und die «Kantonale Ölwehr & Rheinrettung Basel-Landschaft»

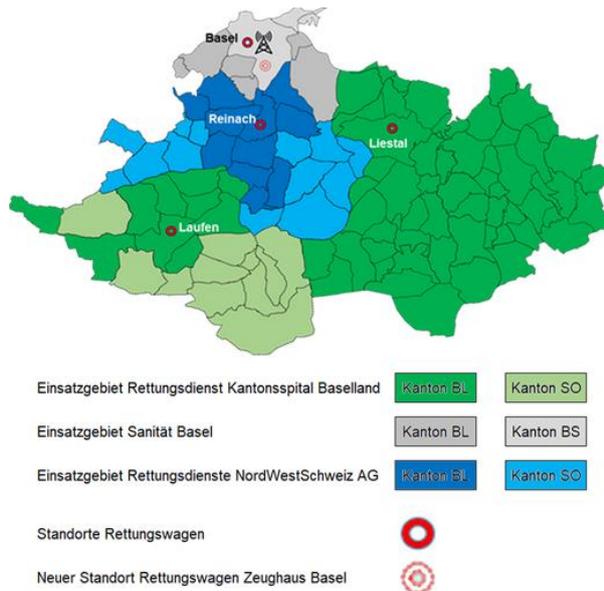


Abbildung 1 Rettungsorganisationen für die terrestrische Rettung

### 2.3.2. Klassifizierung der Rettungseinsätze in der Schweiz

Die Rettungseinsätze werden in der Schweiz nach den Richtlinien des Interverbands für Rettungswesen (IVR) klassifiziert:

Primäreinsatz/-Transport (P)	Sekundäreinsatz/- Transport (S)
Erstversorgung eines Patienten am Einsatzort und gegebenenfalls Transport zu einer geeigneten Behandlungsinstitution	Verlegungstransport eines Patienten eines stationären Leistungserbringers zum anderen.
<b>P1: Sofortiger Einsatz mit Sondersignal</b> für einen instabilen Patienten oder mit einem hohen Risiko einer vitalen Verschlechterung	<b>S1: Sofortige Verlegung mit Sondersignal</b> für einen instabilen Patienten
<b>P2: Sofortiger Einsatz</b> für einen stabilen Patienten mit geringem bis mittlerem Risiko einer Verschlechterung	<b>S2a: Sofortige Verlegung</b> für einen stabilisierten Patienten mit einem mittleren bis hohen Risiko einer Verschlechterung <b>S2b: Planbare Verlegung</b> für einen stabilisierten Patienten mit einem mittleren bis hohen Risiko einer Verschlechterung
<b>P3: Planbarer Einsatz</b> für einen Patienten ohne Gefährdung oder zu erwartende Gefährdung der Vitalfunktionen	<b>S3: Planbare Verlegung</b> für einen stabilen Patienten mit geringem Risiko einer Verschlechterung

Tabelle 1: Definition der Rettungseinsätze (Quelle: IVR, Richtlinien zur Anerkennung von Rettungsdiensten Version 1.2/2022)

### 2.3.3. Entwicklung der Hilfsfristen / steigende Einsatzzahlen

In den Jahren 2021 (+10 % gegenüber dem Vorjahr) und 2022 (+14 % gegenüber dem Vorjahr) sind von allen Rettungsdiensten deutlich mehr P1- und P2-Rettungseinsätze gefahren worden als in den vergangenen Jahren. Die jährlichen Steigerungen betragen bis vor 2020 etwa 2 bis 4 %. Als mögliche Gründe für den schweizweit feststellbaren sprunghaften Anstieg der Rettungseinsätze werden zum Beispiel die generelle alters-demographische Entwicklung der Bevölkerung, die Überlastung von Hausarzt- und Notarztpraxen oder eine zunehmend niedrigere Hemmschwelle genannt, die Alarmnummern 112 oder 144 auch für sogenannte «Bagatellfälle» anzurufen.

Die steigenden Einsatzzahlen führen ohne zusätzliche Massnahmen dazu, dass es – insbesondere in den ländlichen Gebieten unseres Kantons – immer schwieriger wird, die vom IVR geforderten Hilfsfristen einzuhalten. Wie die Abbildung 1 zeigt, hat der RD KSBL den grössten Versorgungsraum, in vergleichsweise eher schwach besiedelte Randregionen zu bedienen. Als Folge der oben beschriebenen Entwicklungen ist die Einhaltung der Hilfsfristen des RD KSBL gegenüber dem Jahr 2021 im Durchschnitt schlechter geworden. Die Umsetzung der Strategie «Fokus» des KSBL hat sich dabei nicht negativ auf die Einhaltung der Hilfsfristen ausgewirkt. So handelt es sich z.B. bei orthopädischen Problemen, die einen Rettungsdienst erfordern, in aller Regel um Traumatologie-Fälle. Für entsprechende Behandlungen ist innerhalb der Strategie Fokus weiterhin die Notfallstation des KSBL in Liestal vorgesehen.

Die Sanität BS und der RD NWS haben die Hilfsfristen im Jahr 2022 weiterhin eingehalten (siehe nachfolgende Abbildung 2).

### Entwicklung der Hilfsfristen der P1-Einsätze 2021 und 2022 je Rettungsdienst

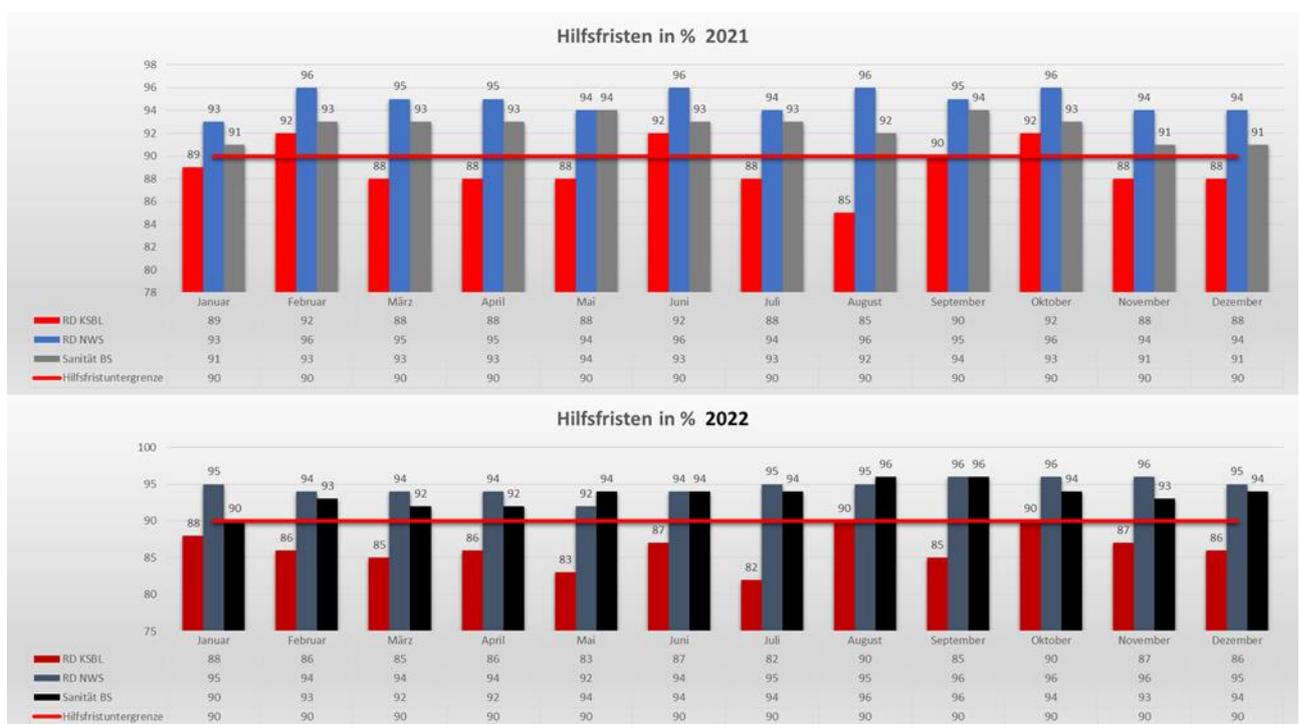


Abbildung 2: Hilfsfristen in %

#### 2.3.4. Situation auf dem Fachkräftemarkt

Die Personalsituation im Gesundheitswesen ist aufgrund der stark gestiegenen Inanspruchnahme auch im Bereich der Rettungsdienste zurzeit generell angespannt. Dies schlägt sich auch auf die drei Rettungsdienste im Kanton Basel-Landschaft nieder und führt zu nicht besetzbaren Stellen. Insbesondere beim RD KSBL bestand im 2022 zudem ein «Aufholbedarf» in der Lohnstruktur, um in einem kompetitiven Markt konkurrenzfähig zu bleiben (siehe Kapitel 2.4.8). Der Erfolg einiger der im Folgenden beschriebenen Massnahmen ist daher auch davon abhängig, dass das benötigte Personal tatsächlich rekrutiert werden kann. Die Sanität Basel hat z.B. kurzfristig sechs Pensionierte in kleinen Pensen zurück in den Beruf geholt.

Die Sicherstellung des Verbleibs von Fachkräften bei den Rettungsdiensten oder z.B. die Entlastung von administrativen Aufgaben ist eine Herausforderung, welcher sich die Betriebe zusätzlich stellen müssen. Das KSBL hat diesbezüglich z.B. Anpassungen an der Lohnstruktur vorgenommen (siehe Kapitel 2.4.9).

## 2.4. Massnahmen zur Verbesserung der Hilfsfristen

Die vorerwähnte Arbeitsgruppe hat in den Monaten Dezember 2022 bis Februar 2023 zur Beantwortung der Motion 2022/635 verschiedene Massnahmen ausgearbeitet, welche geeignet sind, insbesondere die Hilfsfristen des RD KSBL zu verbessern, so dass sie den IVR-Vorgaben (wieder) entsprechen. Die dafür zu veranschlagenden Kosten basieren teilweise auf Schätzungen und sind als Kostendächer zu verstehen. Zur effektiven Berechnung der Kosten bzw. zu deren Abgeltung werden, soweit möglich, die «GWL-Prinzipien» angewandt, wie sie im Anhang zur Vorlage [2022/6](#) aufgeführt werden. Die Massnahmen werden im Folgenden beschrieben:

### 2.4.1. Informationskampagne an Leistungserbringende im Gesundheitswesen (Sofortmassnahme)

Der Kantonsarzt wird zusammen mit der Sanitätsnotrufzentrale beider Basel (SNZbB) und der Ärztegesellschaft Baselland (AeGBL) im zweiten Quartal 2023 eine Informationskampagne bei den Leistungserbringenden im Gesundheitswesen (wie Alters- und Pflegeheime, Spitex-Organisationen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung)) durchführen. Diese Kampagne soll das Bewusstsein beim Aufgebot der Rettungsdienste insbesondere in folgenden Situationen schaffen:

- Kontaktieren von 144 nur in lebensbedrohlichen Situationen
- Nutzung der medizinischen Notrufzentrale (MNZ)
- Kenntnis, über das Vorliegen einer Patientenverfügung

**Erwarteter Effekt der Massnahme auf die Hilfsfristen:** Eine exakte quantitative Abschätzung der Auswirkungen dieser spezifischen Massnahme auf die Hilfsfristen ist nicht möglich. Die Auswirkungen der Massnahme im Hinblick auf die Einhaltung der Hilfsfristen werden im Rahmen des Monitorings überprüft.

**Kosten der Massnahme:** Diese Sofortmassnahme wird innerhalb der Regelstrukturen umgesetzt. Es sind für den Kanton keine Zusatzkosten zu erwarten.

### 2.4.2. Verzichtsplanning der S3-Einsätze (Sofortmassnahme)

Bei den S3 Einsätzen handelt es sich zum Beispiel um Verlegungen von grundsätzlich stabilen Patientinnen und Patienten mit geringem Risiko einer Verschlechterung des aktuellen Gesundheitszustandes. Im Jahr 2022 fuhren die drei Rettungsdienste S3 Einsätze in folgendem Umfang:

#### Übersicht Einsätze S3 je Rettungsdienst (2022)

RD KSBL	RD NWS	Sanität BS
1'184	53	2'410

*Tabelle 2: S3-Einsätze der Rettungsdienste*

Für den Transport dieser Patientinnen und Patienten sollen keine Rettungsdienste eingesetzt werden. Auf Verlegungen ausserhalb des zugeteilten Einsatzgebiets wird von den jeweiligen Rettungsdiensten bereits heute nach Möglichkeit verzichtet. In Zukunft sollen die S3-Einsätze innerhalb *und* ausserhalb der gemeinsamen Gesundheitsregion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft (GGR), durch den Einbezug von Dritten, ausgelagert werden. So können S3-Einsätze auch durch private Transportunternehmen wie zum Beispiel IVB, MBT, Mobi etc. ausgeführt werden. Indem die Rettungsdienste inskünftig nicht mehr für S3-Einsätze aufgeboden werden (müssen), können deren Einsatzschichten entlastet und dadurch mehr Ressourcen für S1-Einsätze zur Verfügung gestellt werden.

Ein Informationsschreiben des Kantonsarztes an die Spitäler, Rettungsdienste, Arztpraxen sowie Alters- und Pflegeheime soll auf diese Möglichkeiten hinweisen. Zudem wird diese Massnahme

künftig explizit als neuer Bestandteil in die Leistungsvereinbarungen mit den jeweiligen Rettungsdiensten integriert werden.

**Erwarteter Effekt der Massnahme auf die Hilfsfristen:** Es wird erwartet, dass durch den konsequenten Verzicht auf S3-Einsätze in der GGR insgesamt durchschnittlich ein zusätzliches 24-Stunden-Rettungsteam für S1- und S2-Einsätze zur Verfügung stehen würde. Ein 24-Stunden-Team kann pro Jahr – abhängig von den geographischen Gegebenheiten – durchschnittlich rund 1500 Einsätze fahren. Eine exaktere quantitative Abschätzung der Auswirkungen dieser spezifischen Massnahme auf die Hilfsfristen der jeweiligen Rettungsdienste ist allerdings nicht möglich. Die Auswirkungen der Massnahme im Hinblick auf die Einhaltung der Hilfsfristen werden im Rahmen des Monitorings überprüft.

**Kosten der Massnahme:** Der Einsatz von Mitteln zum S3-Transport von Patientinnen und Patienten ist nicht Teil der gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Kantons im Bereich der Rettung. Zur Umsetzung dieser Sofortmassnahmen fallen für den Kanton daher keine Kosten an.

#### *2.4.3. Gezielte Triagierung durch die Sanitätsnotrufzentrale (Sofortmassnahme)*

Um nach Möglichkeit bei den Rettungsdiensten die P1- und P2-Einsätze reduzieren zu können, wurde in der SNZbB das Bewusstsein im Rahmen einer Besprechung mit dem Amt für Gesundheit für eine gezielte Triagierung geschärft. Zur weiteren Verbesserung der Triagequalität wird aktuell von der SNZbB in einem Pilotprojekt die «Videotelefonie via Handy» getestet. Die Notrufzentrale schickt dabei eine «Push-Nachricht» auf das verwendete Handy, womit die telefonierende Person erlauben kann, dass die Disponentin / der Disponent ihr Mobiltelefon steuert. Über die Handykamera erhalten sie so die Möglichkeit, sich den Notfall via Bildschirm anzusehen, um sich selbst ein Bild von der Situation vor Ort machen zu können.

**Erwarteter Effekt der Massnahme auf die Hilfsfristen:** Zu bemerken ist, dass sich die Disponentin oder der Disponent in der SNZbB in der Regel für die sicherste Variante entscheiden muss, weil sich oft erst nachträglich effektiv einstufen lässt, ob ein P1- resp. P2-Einsatz richtig gewesen wäre. Eine exakte quantitative Abschätzung der Auswirkungen dieser spezifischen Massnahme auf die Hilfsfristen ist deshalb erst nach Auswertung des Pilotprojektes möglich.

**Kosten der Massnahme:** Für die Umsetzung dieser Massnahmen in der SNZbB werden für den Kanton keine Zusatzkosten erwartet.

#### *2.4.4. Notarzteinsatzfahrzeug beim RD KSBL (Sofortmassnahme)*

Das Konzept Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) ermöglicht den individuellen Einbezug einer Notärztin oder eines Notarztes, indem diese mit einem eigenen Notarztfahrzeug separat zum Einsatzort gelangen. Der Einsatz des Notarztes gemäss NEF erfolgt somit unabhängig vom Rettungswagen. Dies im Gegensatz zum sogenannten «Kompaktsystem», wo der Notarzt direkt mit dem Rettungswagen mitfährt. Der konsequente Einsatz mit NEF ermöglicht, dass der Rettungswagen (RTW), unabhängig vom Notarzt oder der Notärztin, sofort losfahren kann und die Hilfsfristen dadurch verkürzt beziehungsweise verbessert werden.

Die Sanität BS und der RD NWS fahren immer mit einem NEF. Der RD KSBL verfolgt die konsequente Umsetzung von NEF seit Januar 2023 tagsüber wie auch am Wochenende. Die Ausdehnung des NEF beim RD KSBL auch auf die Nächte soll ab Frühjahr 2023 eingeführt werden.

**Erwarteter Effekt der Massnahme auf die Hilfsfristen:** Eine exakte quantitative Abschätzung der Auswirkungen dieser spezifischen Massnahme auf die Hilfsfristen ist nicht möglich. Die Auswirkungen der Massnahme im Hinblick auf die Einhaltung der Hilfsfristen werden im Rahmen des Monitorings überprüft.

**Kosten der Massnahme:** Für die Umsetzung dieser Massnahmen werden für den Kanton keine Zusatzkosten erwartet.

#### 2.4.5. Ausbildung zusätzlicher Rettungssanitäter/innen (Sofortmassnahme mit mittelfristiger Wirkung)

Die Anzahl der Ausbildungsplätze für Rettungssanitäter und Rettungssanitäterinnen wurde von allen Rettungsdiensten als Sofortmassnahme bereits erhöht. Die Verfügbarkeit von zusätzlichen Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern wird sich erwartungsgemäss längerfristig positiv auf deren Verfügbarkeit auswirken. Die Rettungsteams können in der Breite oder in der Anzahl aufgestockt und damit entlastet und gestärkt werden.

Die Anzahl der Ausbildungsplätze wurde im Frühjahr 2023 folgendermassen aufgestockt:

- Sanität BS: von 13 auf 18
- RD KSBL: von 8 auf 10
- RD NWS: von 5 auf 9

Die Ausbildungsplätze konnten alle belegt werden, die Lehrgänge sind bereits gestartet.

**Erwarteter Effekt der Massnahme auf die Hilfsfristen:** Eine exakte quantitative Abschätzung der Auswirkungen dieser spezifischen Massnahme auf die Hilfsfristen ist nicht möglich. Die Auswirkungen der Massnahme im Hinblick auf die Einhaltung der Hilfsfristen werden im Rahmen des Monitorings längerfristig überprüft.

**Kosten der Massnahme:** Für die Umsetzung dieser Massnahmen werden für den Kanton keine Zusatzkosten erwartet.

#### 2.4.6. Triagierung durch Fachspezialistinnen / Fachspezialisten (mittelfristige Massnahme)

Die Auswirkungen der präklinischen Triagierung auf die Entlastung der Rettungsdienste und somit auf die Verbesserung der Hilfsfristen, sollen in einem Pilotprojekt «*Triagierung durch präklinische Fachspezialistinnen und -spezialisten*» geprüft werden. Die präklinischen Fachspezialistinnen und -spezialisten sollen von Montag bis Freitag während 8,5 h/Tag im Dienst des Rettungsdienstes stehen. Dies entspricht ca. 3 Vollzeitäquivalenten. Der RD NWS sieht vor, das Pilotprojekt ab dem 4. Quartal 2023 durchzuführen. Abhängig von der Personalsituation (siehe Anmerkungen im Kapitel 2.4.4.) und den Ergebnissen rechtlicher Abklärungen, wird der Pilot noch im Jahr 2023 gestartet werden können. Das Projekt befindet sich aktuell in der Phase der Konzepterstellung durch den RD NWS.

**Erwarteter Effekt der Massnahme auf die Hilfsfristen:** Durch diese Massnahme können zusätzliche Ressourcen insbesondere für P1-Einsätze gewonnen werden. Eine exakte quantitative Abschätzung der Auswirkungen dieser spezifischen Massnahme auf die Hilfsfristen soll im Rahmen des Pilotprojekts geprüft werden. Die Auswirkungen der Massnahme im Hinblick auf die Einhaltung der Hilfsfristen werden im Rahmen des Monitorings überprüft.

**Kosten der Massnahme:** Für die Umsetzung dieser Massnahme wird zurzeit vom RD NWS mit einem Kostendach in der Höhe von 300'000 Franken pro Jahr zur Anstellung von drei Personen (300-Stellenprozente) gerechnet. Dies entspricht im kantonalen Masstab der Anstellung von wissenschaftlichen Mitarbeitenden (analog einer Pflegefachperson) im Lohnband 14 (Erfahrungswert 1<sup>8</sup> = insgesamt rund 300'000 Franken).

---

<sup>8</sup>Siehe: [https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/personalamt/download-center-admin/einsatz-und-betreuung-1/honorierung/lohn-und-zulagen/dokumente-1/lohntabellen-2023.pdf/@download/file/Lohntabellen\\_2023\\_n.pdf](https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/personalamt/download-center-admin/einsatz-und-betreuung-1/honorierung/lohn-und-zulagen/dokumente-1/lohntabellen-2023.pdf/@download/file/Lohntabellen_2023_n.pdf)

#### *2.4.7. Aufstockung Ressourcen RD KSBL (mittelfristige Massnahme)*

Um die Hilfsfristen im weitverzweigten Gebiet des RD KSBL nachhaltig zu verbessern, wird von der Arbeitsgruppe eine Aufstockung der Ressourcen am Standort Liestal um die Besetzung eines zusätzlichen Rettungswagens während 7 Tagen für 12 Stunden vorgeschlagen. Dies deshalb, da der Grossteil der Einsätze in der Zeit zwischen 10 und 22 Uhr anfällt. Dafür ist nach Berechnungen des KSBL eine Personalaufstockung um 5,3 FTE erforderlich. Es wird zu prüfen sein, ob diese Massnahme zusätzlich zur Massnahme gemäss Kapitel 2.4.8. erfolgen oder allenfalls durch diese ersetzt werden kann.

**Erwarteter Effekt der Massnahme auf die Hilfsfristen:** Ein zusätzliches Team kann in einer 12-Stunden Schicht mit potentiell etwa 750 Einsätzen pro Jahr in ein Gebiet vorrücken, wenn die zuständigen Rettungsmittel dort bereits im Einsatz stehen (Standortverschiebung). Dadurch verbessern sich die Hilfsfristen in dem Gebiet. Auch diese Massnahmen steht unter dem Vorbehalt der in Kapitel 2.4.4 geschilderten Personalsituation. Die Auswirkungen der Massnahme im Hinblick auf die Einhaltung der Hilfsfristen wird im Rahmen des Monitorings überprüft.

**Kosten der Massnahme:** Für die Umsetzung dieser Massnahmen wird zurzeit vom KSBL mit einem Kostendach in der Höhe von brutto etwa 650'000 Franken gerechnet. Der Betrag setzt sich - gemäss KSBL - aus Personalkosten für 530 Stellenprozent (500'000 Franken)<sup>9</sup>, Materialkosten (70'000 Franken) und Abschreibungskosten für das Rettungsfahrzeug (80'000 Franken) zusammen. In Abzug gebracht werden müssten allfällige Mehrerträge, die durch diese zusätzlichen Ressourcen erwirtschaftet werden.

#### *2.4.8. Aufstockung der Ressourcen RD NWS (mittelfristige Massnahme)*

Um die Hilfsfristen beim RD KSBL zu verbessern, soll der RD NWS den RD KSBL mittels aktiver Standortverschiebung im Laufental und Thierstein unterstützen. Bei einer Standortverschiebung rückt ein Rettungswagen in ein Gebiet vor, wenn die zuständigen Rettungsmittel bereits im Einsatz stehen.

Der RD KSBL leistet heute im Laufental und Thierstein jährlich ca. 1'500 Einsätze. Durch die Aufstockung der Kapazitäten beim RD NWS um ein zusätzliches Rettungsteam während 7 Tagen für 12 Stunden (potentiell etwa 750 Einsätze) können diese Standortverschiebungen bewerkstelligt und die Hilfsfristen beim RD KSBL insbesondere im Oberbaselbiet verbessert werden. Dies nicht zuletzt deshalb, weil dadurch künftig nur noch ein Rettungsteam am Standort Laufen ausreichen wird und das andere z.B. im Raum Oberbaselbiet eingesetzt werden kann. Die Hilfsfristen im Bezirk Laufen könnten im Gegenzug weiterhin eingehalten werden.

Es wird zu prüfen sein, ob diese Massnahme zusätzlich zur Massnahme gemäss Kapitel 2.4.7. zu erfolgen hat, oder allenfalls durch diese ersetzt werden kann. Zu beachten gilt es dabei zudem, dass beide Massnahmen zusammen einen Zusatzbedarf an 10,6 FTE bedeuten. In Anlehnung an die in Kapitel 2.4.4 bereits erwähnte Personalsituation wird es eine grosse Herausforderung darstellen, einen solch hohen Bedarf an zusätzlichen Fachkräften rekrutieren zu können.

**Erwarteter Effekt der Massnahme auf die Hilfsfristen:** Eine exakte quantitative Abschätzung der Auswirkungen dieser spezifischen Massnahme auf die Hilfsfristen ist nicht möglich (siehe Kapitel 2.4.7). Die Auswirkungen der Massnahmen im Hinblick auf die Einhaltung der Hilfsfristen wird im Rahmen eines Monitorings überprüft.

**Kosten der Massnahme:** Für die Umsetzung dieser Massnahme wird vom RD NWS mit einem Kostendach in der Höhe von brutto 650'000 Franken gerechnet. Die Berechnung stützt sich auf ähnliche Grundlagen wie die des KSBL in Kapitel 2.4.7.

---

<sup>9</sup> Dies entspricht im kantonalen Massstab der Anstellung von Mitarbeitenden im Lohnband 15, Erfahrungswert 1: (5,3 x [78'573 Franken + 18 % Sozialkosten]) = 491'395 Franken) und ist in diesem Sinn plausibel.

#### 2.4.9. Ungedeckte Vorhalteleistungen beim KSBL

Gemäss der Landratsvorlage [2022/6](#) werden den drei genannten Rettungsdiensten pro Jahr aktuell Vorhalteleistungen im folgenden Umfang vergütet:

Organisation	Vorhalteleistungen in CHF
RD KSBL	610'000
RD NWS	173'000
Sanität BS	200'000
<b>Total</b>	<b>983'000</b>

*Tabelle 3: Bisherige Vorhalteleistungen im Bereich der Rettung*

In der Kommissionsberatung zu dieser Vorlage hat die VGD festgehalten, dass aufgrund der knappen Zeit zwischen Herleitung der GWL-Prinzipien und Erarbeitung der Finanzierungsvorlage sowie der ohnehin steigenden Kosten für die Rettungstransporte der Beitrag an das KSBL nicht an die effektiven Kosten gebunden wurden, sondern an einen Faktor, der den Nachteil des grösseren und zugleich weniger stark besiedelten Gebiets im Vergleich zu den Kosten der anderen beiden Rettungsorganisationen hätte abdecken sollen. Das KSBL machte bereits damals geltend, dass die den Berechnungen der Vorhalteleistungen von 610'000 Franken zugrundeliegende Zahlenbasis zu tief war und u.a. eine erforderliche Lohnanpassung nicht berücksichtigt hat, welche das KSBL aussprechen musste, um die Lohnstruktur der Mitarbeitenden bereits im 2022 im Rettungsdienst auf das Niveau der anderen Mitbewerber anzuheben (400 Franken pro Monat und Kopf). Der Regierungsrat ist bereit, auch in Umsetzung der GWL-Prinzipien, gemäss denen die effektiven Kosten abgegolten werden sollen, die Finanzierung der Unterdeckung dem Landrat zu beantragen.

**Erwarteter Effekt der Massnahme:** Die Umsetzung dieser Massnahme hat keinen direkten zusätzlichen positiven Effekt auf die Hilfsfristen. Er korrigiert die vom KSBL angezeigte Unterfinanzierung der erbrachten Vorhalteleistungen.

**Kosten der Massnahme:** Das KSBL geht mit der jetzigen Abgeltung der Vorhalteleistungen in Höhe von 610'000 Franken und den aktuellen Kosten von einer Unterdeckung von durchschnittlich 530'000 Franken pro Jahr aus, was das Kostendach für die Abgeltung darstellen wird. Auch hier gilt, dass die effektive Abgeltung aufgrund der nachgewiesenen Leistungen und Kosten gemäss den GWL-Prinzipien erfolgt.

#### 2.4.10. Massnahmen- und Kostenübersicht

Kapitel	Massnahme	Umsetzung ab				Kosten p.a. in Franken	
		Q1 2023	Q2 2023	Q3 2023	Q4 2023	2023	Ab 2024
2.4.1.	Informationskampagne an Leistungserbringende im Gesundheitswesen					-	-
2.4.2.	Verzichtsplanung der S3 Einsätze					-	-
2.4.3.	Gezielte Triagierung durch die Sanitätsnotrufzentrale					-	-
2.4.4.	Notarzteinsetzfahrzeug beim RD KSBL	Tagsüber	Ausweitung auf 24/7			-	-
2.4.5.	Ausbildung zusätzlicher Rettungssanitäter/innen					-	-
2.4.6.	Triagierung durch Fachspezialistinnen/Fachspezialisten	Erarbeitung Pilot-Konzept			Start Pilot	75'000	300'000 <sup>1</sup>
2.4.7.	Aufstockung Ressourcen RD KSBL					400'000 <sup>2</sup>	650'000 <sup>3</sup>
2.4.8.	Aufstockung der Ressourcen RD NWS					300'000 <sup>2</sup>	650'000
2.4.9.	Ungedekte Vorhalteleistungen beim KSBL					530'000 <sup>4</sup>	530'000
<b>Total Kosten:</b>						<b>1'305'000</b>	<b>2'130'000</b>

<sup>1</sup> Kosten pro Jahr, falls der Pilot verlängert wird

<sup>2</sup> In Abhängigkeit davon, wie schnell die Aufstockung umgesetzt werden kann

<sup>3</sup> Abzüglich allfälliger Erträge, die durch diese Aufstockung erwirtschaftet werden

<sup>4</sup> Rückwirkend per 01.01.23

Tabelle 4: Massnahmen und Kostenübersicht

Bei den aufgeführten Kosten handelt es sich um Maximalbeträge. Die effektive Abgeltung wird höchstens den tatsächlich angefallenen Nettokosten entsprechen (vgl. auch Kapitel 2.8).

#### 2.4.11. Monitoring

Das übergeordnete Ziel der geschilderten Massnahmen ist es, die Hilfsfristen der P1-Einsätze insbesondere beim RD KSBL zu verbessern, so dass dieser die Richtlinien nach IVR in seinem Einsatzgebiet einhalten kann, ohne dass sich die Einhaltung der Vorgaben bei den anderen Rettungsdiensten verschlechtert. Die umzusetzenden Massnahmen, deren Controlling sowie Finanzierung werden in den Leistungsvereinbarungen mit den Rettungsdiensten festgehalten. Auch das Vorgehen im Falle einer Schlechterfüllung wird darin geregelt werden.

### 2.5. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Gemäss LFP 8 der Vorlage [2022/475](#) will der Regierungsrat mit innovativen und koordinierten Präventions-, Gesundheitsförderungs- und Versorgungsangeboten u.a. proaktiv den Veränderungen beim Bedarf der Bevölkerung und bei der demographischen Entwicklung entsprechen, so dass die Bevölkerung von einem Gesundheitssystem profitiert, das sich durch ein breites Angebot, eine hohe Leistungsqualität, geographische Nähe und durchgehende Zugänglichkeit auszeichnet.

## 2.6. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KVG ([SR 832.10](#)) werden die GWL nicht über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) finanziert, sondern müssen von den Kantonen, die sie bestellen, separat entrichtet werden. Neben der Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen sowie der universitären Lehre und Forschung, welche in Art. 49 Abs. 3 KVG explizit aufgeführt werden, sind auch alle kantonsspezifischen Regelungen in die gemeinwirtschaftlichen Leistungen einzubeziehen, die nicht in die anrechenbaren Kosten gemäss KVG eingerechnet werden können und deshalb von einem Kanton separat abzugelten sind.

Finanzhaushaltsrechtlich handelt es sich um eine neue einmalige Ausgabe > 1 Million Franken, womit die Ausgabenkompetenz beim Landrat liegt ([§§ 34, 35 und 38 FHG](#); [SGS 310](#)).

Beschlüsse des Landrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als 1 Million Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200'000 Franken unterstehen dem fakultativen Referendum ([§ 31 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung](#); [SGS 100](#)).

Ferner gibt der Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung ([SGS 930.001](#)) in § 3 Abs. 1 vor, den Rettungsdienst kantonsübergreifend zu organisieren.

## 2.7. Finanzielle Auswirkungen

**Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation** (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):

<i>[Text oder Verweis auf anderes Kapitel] (§ 33 Abs. 2 FHG)</i>					
Die Ausgabe ist ... (§ 34 und § 35 FHG, entsprechendes ankreuzen)					
x	Neu	Gebunden	x	Einmalig	Wiederkehrend

**Ausgabe** (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):

Budgetkredit:	Profit-Center: 22140	Kt:	3619 0000	Kontierungsobj.:	502360
Verbuchung	x	Erfolgsrechnung		Investitionsrechnung	
Gesamtausgabe (in CHF)			21'358'055		
Bereits bewilligte Ausgabe (in CHF)			15'793'055		
Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)			5'565'000		

**Investitionsrechnung**

Ja       Nein

\* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

**Erfolgsrechnung**

Ja       Nein

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	2023	2024	2025		Total
A	Personalaufwand		30					
A	Sach- und Betriebsaufw.		31					
A	Transferaufwand	2214	36	1'305'000	2'130'000	2'130'000		
A	<b>Bruttoausgabe</b>	2214		1'305'000	2'130'000	2'130'000		
E	Beiträge Dritter*		46					

<b>Nettoausgabe</b>	<b>2214</b>		<b>1'305'000</b>	<b>2'130'000</b>	<b>2'130'000</b>		
---------------------	-------------	--	------------------	------------------	------------------	--	--

\* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

Bei den ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um Maximalbeträge. Die effektiven Kosten werden soweit möglich unter Anwendung der «GWL-Prinzipien Kanton Basel-Landschaft»<sup>10</sup> ermittelt. Je nachdem wie die tatsächlichen Kosten bei den Rettungsdiensten ausfallen werden, können diese Beträge auch tiefer ausfallen.

In der LRV 2022/6 wird die VGD beauftragt, eine Lösung auszuarbeiten, die ohne zusätzliche Mittel auskommt. Es handelt sich bei der vorliegenden Antwort auf die dringende Motion aber um Sofortmassnahmen zur Verbesserung der Hilfsfristen, die nicht ohne zusätzliche Mittel auskommen.

Der Auftrag in der LRV 2022/6 zielt auf die mittel- und längerfristige Organisation der Rettung in der Region ab, wo weiterhin Gespräche auch mit dem Kanton Basel-Stadt stattfinden.

**Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):**

Die Ausgaben in der Höhe von 1'305'000 Franken für das Jahr 2023 sind im aktuellen AFP nicht enthalten. Eine allfällige Kredit-überschreitung bzw. ein Nachtragskredit wird im Rahmen der Steuerungsberichte nach dem 1. oder nach dem 2. Quartal 2023 beantragt.

Die zusätzlichen Mehrausgaben werden im Rahmen des AFP 2024–2027 mittels Faktenblatt beantragt.

Stimmt der Landrat dem Ausgabenbewilligungsbeschluss zu, wird der Regierungsrat die höheren jährlichen Tranchen in den in Arbeit befindlichen AFP 2024–2027 einstellen:

In Franken	2024	2025	2026	2027	Total
Plan (AFP)	4'093'730	4'093'730	4'093'730	4'093'730	<b>16'374'920</b>
Aufwand	6'223'730	6'223'730	6'223'730	6'223'730	<b>24'894'920</b>
<b>Abweichung</b>	<b>2'130'000</b>	<b>2'130'000</b>	<b>2'130'000</b>	<b>2'130'000</b>	<b>8'520'000</b>

**Weitere Einnahmen** (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG):  Ja  Nein

**Folgekosten** (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG):  Ja  Nein

**Auswirkungen auf den Stellenplan** (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG):  Ja  Nein

**Schätzung der Eigenleistungen** (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG): keine

**Strategiebezug** (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG):  Ja  Nein

LFP 8	Gesundheit: Es gilt die wirksame und effiziente Gesundheitsversorgung im ambulanten, intermediären und stationären Bereich sicherzustellen.
-------	---

In der ersten Zelle wird hier das Kürzel des Bereichs aus der Langfristplanung im AFP angegeben. Nebenstehend sollten der Bereich und das Ziel angegeben und kurz kommentiert werden, wie das Vorhaben zur Umsetzung der Regierungsstrategie beiträgt.

**Risiken (Chancen und Gefahren)** (§ 35 Abs. 1 Bst. l Vo FHG):

Chancen	Gefahren
---------	----------

<sup>10</sup> Siehe z.B. Anhang zur [Vorlage 2022/6](#)

Verbesserung der Hilfsfristen bei Rettungseinsätzen.	Ausstieg der Leistungserbringer aufgrund fehlender Finanzierung.
	Verlust von wertvollen Minuten bei Rettungseinsätzen insb. P1 (Notfall bei Lebensgefahr).
	Schwierigkeiten zur Einhaltung der vorgegebenen Hilfsfristen insb. in den peripheren Gegenden des Kantons.

**Zeitpunkt der Inbetriebnahme** (§ 35 Abs. 1 Bst. n Vo FHG):

Ab Landratsbeschluss im Jahr 2023

**Wirtschaftlichkeitsrechnung** (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Kosten / Nutzen:

Durch die GWL an die drei Rettungsdienste im Kanton Basel-Landschaft wird die Einhaltung der Hilfsfristen insbesondere für die Bevölkerung des Oberbaselbiets verbessert.

Risikobeurteilung:

Die Beiträge an die drei Rettungsunternehmen sind jeweils als Kostendach zu verstehen und die Verträge entsprechend auszugestalten

Gesamtbeurteilung:

Die neue Abgeltung der GWL im Bereich der Rettungstransporte stellt den wirtschaftlichen Zugang und die hohe Qualität der Versorgung im Bereich der Rettung für die Bevölkerung des Kantons Basel-Landschaft sicher.

**2.8. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung**

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

**2.9. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e<sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat](#))**

*Ausführungen über die finanziellen, volkswirtschaftlichen, gesellschaftlichen, ökologischen und wesentlichen regionalen Auswirkungen der Vorlage, über deren finanzielle und übrigen Auswirkungen auf die Gemeinden sowie Regulierungsfolgenabschätzung gemäss § 4 KMU-Entlastungsgesetz.*

Eine eigentliche Regulierungsfolgenabschätzung wurde nicht vorgenommen, da ersichtlich ist, dass keine diesbezüglichen negativen Auswirkungen durch diese Vorlage resultieren werden.

**2.10. Vorstösse des Landrats**

Motion 2022/635 «Dringende Verbesserung des Rettungsdienstes»

### **3. Anträge**

#### **3.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die Ausgabenbewilligung für die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen (GWL) im Bereich der Rettungstransporte (Verbesserung der Hilfsfristen, Vorhalt Rettung) im Kanton Basel-Landschaft für die Jahre 2023 bis 2025 wird um 5'565'000 Franken auf 21'358'055 Franken erhöht.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

#### **3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats**

Aufgrund der obigen Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat die Abschreibung folgender Vorstösse:

1. Motion 2022/635: «Dringende Verbesserung des Rettungsdienstes» vom 17. November 2022

Liestal, 21. März 2023

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Der 2. Landschreiber:

Nic Kaufmann

### **4. Anhang**

- Entwurf Landratsbeschluss

## **Landratsbeschluss**

### **über den Bericht zur Motion 2022/635 «Dringende Verbesserung des Rettungsdienstes»; Ausgabenbewilligung; Budgetüberschreitung**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Ausgabenbewilligung für die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen (GWL) im Bereich der Rettungstransporte (Verbesserung der Hilfsfristen, Vorhalt Rettung) im Kanton Basel-Landschaft für die Jahre 2023 bis 2025 wird um 5'565'000 Franken auf 21'358'055 Franken erhöht.
2. Die Motion 2022/635 «Dringende Verbesserung des Rettungsdienstes» wird abgeschrieben.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin: